Zeitschrift: Bericht über die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten

Kreuz

Herausgeber: Internationales Komitee vom Roten Kreuz

Band: - (1952)

Anhang: Erwiderung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz auf

gewisse, seine Tätigkeit betreffende Beschuldigungen

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ANLAGE III

Dokument, unterbreitet der XVIII. Internationalen Rotkreuz-konferenz.

ERWIDERUNG DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ AUF GEWISSE, SEINE TÄTIGKEIT BETREFFENDE BESCHULDIGUNGEN

Einleitung.

Im März 1952 trat bekanntlich die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) mit dem Wunsche heran, es möge eine Untersuchung über die angebliche Verwendung bakteriologischer Waffen in Korea anstellen. In Übereinstimmung mit seinem in solchen Fällen üblichen Verhalten erwiderte das IKRK, dass es - das Einverständnis aller interessierten Staaten vorausgesetzt - bereit wäre, eine solche Untersuchung in die Wege zu leiten.

Weder von Nordkorea, noch von dem Befehlshaber der chinesischen Freiwilligen erhielt das IKRK eine Antwort. Dagegen wurde es während der folgenden Monate die Zielscheibe heftiger und ungerechtfertigter Presse- und Rundfunkangriffe, vor allem seitens der asiatischen Länder und Osteuropas, die den Zweck verfolgten, es als ein für eine unparteiische Untersuchung in Betracht kommendes Organ in Misskredit zu bringen. Die gleichen Kritiken wurden auf der XVIII. Internationalen Rotkreuzkonferenz in Toronto vorgebracht.

Zu einer Zeit, da systematisch durchgeführte Verleumdungen die internationalen Beziehungen untergraben und eine friedliche Verständigung der Völker gefährden, dürfte dieses Vorgehen kaum überraschen.

Doch angesichts der Schwere dieser Beschuldigungen und ihres ehrenrührigen Charakters kann das IKRK nicht schweigen. Es erklärt hiermit, dass es diese lügnerischen Behauptungen, welche die Tatsachen aufs gröbste entstellen und bewusst Verwirrung verursachen kategorisch zurückweist.

Die meisten dieser Beschuldigungen wiederholen lediglich die bereits kurz nach dem zweiten Weltkriege gegen das TKRK erhobenen falschen Behauptungen über die Auffassung seiner Pflichten und die Ausübung seiner Tätigkeit während dieses Konfliktes. Sie waren von einigen übelgesinnten Personen oder von solchen, die die Mühe genauerer Erkundigungen scheuten, verbreitet worden. Daraufhin hatte das IKRK die Dinge genauestens berichtigt. Aber die Wahrheit des Spruches: "Von jeder Verleumdung bleibt etwas halten" macht sich wieder einmal bemerkbar.

Gelegentlich der internationalen Rotkreuz-Konferenzen und -Versammlungen in den Jahren 1945 und 1946 hatte das IKRK die nationalen Rotkreuzgesellschaften dringend ersucht, ihm Kritiken, die sie etwa vorzubringen hätten, in präziser Form zu übermitteln, damit es sie prüfen, beantworten und allenfalls für die Zukunft daraus lernen könne. Des weiteren hatte es jede dieser Rotkreuzgesellschaften aufgefordert, eine Delegation nach Genf zu entsenden, um gemeinsam mit ihm die Kritiken zu untersuchen, Erklärungen hinsichtlich etwaiger Missverständnisse entgegenzunehmen und alle einschlägigen Akten seines Archivs zu Rate zu ziehen. Das IKRK legte in der Tat den allergrössten Wert darauf, alles zu klären, was dazu angetan wäre, das Vertrauen, das die nationalen Gesellschaften ihm seit der Gründung des Roten Kreuzes entgegenbrachten, zu erschüttern. Ferner lag ihm viel daran, seine Tätigkeit, bei der im Verlaufe des entsetzlichsten aller Kriege gewiss auch Fehler unterlaufen waren, immer wirksamer zu gestalten. Denn ein Werk von so ungeheurem Ausmass, bei dem es stets fast unlösbare, meist unversehbare Probleme zu lösen gilt, hat fraglos mancherlei Schwächen zu verzeichnen. Es schien ihm deshalb wünschenswert, anhand berechtigter und konstruktiver Kritiken seine Arbeitsmethoden zu verbessern.

Die 1946 vom IKRK einberufene Vorkonferenz der nationalen Rotkreuzgesellschaften beschloss, in vollem Einvernehmen mit diesem, eine Sonderkommission von Vertreten der nationalen Rotkreuzgesellschaften zu bilden, um etwaige Möglichkeiten für eine wirksamere Gestaltung der Tätigkeit des IKRK einer Prüfung zu unterziehen. Diese Kommission, deren Mitglieder von der "Ständigen Kommission" der Konferenz bestimmt worden waren, forderte sämtliche nationalen Gesellschaften auf, ihre etwaigen Kritiken und Bemerkungen über die Tätigkeit des IKRK ihr bekanntzugeben. Eine einzige Gesellschaft gab diesem Ersuchen statt, beschränkte sich indessen darauf, Artikel vorzulegen, die bereits früher in ihrer Monatsschrift erschienen waren, und über die das IKRK bereits alle nötigen Erklärungen öffentlich abgegeben hatte.

Inzwischen hat das IKRK einen umfangreichen Bericht über seine gesamte Tätigkeit während des zweiten Weltkrieges veröffentlicht und der XVII. Internationalen Rotkreuzkonferenz von 1948 vorgelegt. Dieser Bericht besteht aus drei Bänden von insgesamt 1.700 Seiten. Er wurde durch die zusammenfassende Druckschrift "Inter arma Caritas" und seitdem durch alljährliche Berichte, sowie eine Anzahl von Sonderveröffentlichungen ergänzt. So konnte sich jeder unparteijsch denkende Mensch ein Urteil über das Werk des IKRK bilden und kann es heute noch tun, da die betreffenden Schriftstücke allen zugänglich sind.

Wenn auch die meisten der in letzter Zeit erhobenen Anschuldigungen nichts weiter als bereits widerlegte, doch aus Gründen Ger Zweckdienlichkeit wieder hervorgeholte frühere Kritiken darstellen, so beziehen sich doch einige von ihnen - die ebenso unbegründet wie die übrigen sind - auf Ereignisse neuerer Zeit. Wir wollen uns hier mit der Widerlegung der einen wie der anderen kurz befassen.

1. Die Konzentrationslager in Deutschland.

Einer der häufigsten gegen das IKRK gerichteten Angriffe betrifft seine angebliche Untätigkeit im Hinblick auf die Tragödie der deutschen Konzentrationslager. Das IKRK hat die Sinnlosigkeit dieser Beschuldigungen in eingehender Weise nachgewiesen, indem es, ausser den bereits erwähnten Berichten, im Jahre 1946 ein ausschliesslich dieser Frage gewidmetes "Weissbuch" veröffentlichte (1).

Das IKRK beschränkt sich demgemäss darauf, hier nur kurz daran zu erinnern, dass im zweiten Weltkriege ausschliess-lich verwundete Militärpersonen oder Kriegsgefangene durch ad hoc-Abkommen ausdrücklich geschützt waren. Seit 1921 hatte es sich nach Kräften bemüht, dass auch den in feindlicher Gewalt befindlichen Zivilpersonen wirksamer Schutz und menschenwürdige Behandlung durch ein klar umrissenes Rechtsstatut gewährleistet werde. Zu diesem Zweck hatte das IKRK einen Abkommensentwurf ausgearbeitet, der im Jahre 1934 durch die XV. Internationale Rotkreuzkonferenz in Tokio angenommen wurde. Noch vor Ratifizierung dieses Entwurfs durch die Mächte brach indessen der Weltkrieg aus.

Bei Ausbruch der Feindseligkeiten verdoppelte das IKRK seine Bemühungen, um die Staaten zu einer de facto Anwendung des vorerwähnten Entwurfes - des sogenannten "Entwurfs von Tokio" - zu veranlassen. Man schenkte seinen Worten kein Gehör (2). Die Kriegführenden erklärten sich bestenfalls bereit, das Genfer Abkommen entsprechend auf "Zivilinternierte" im eigentalichen Sinne des Worts - d.h. auf Zivilpersonen anzuwenden, die bei Ausbruch des Konflikts innerhalb feindlichen Gebietes

^{(1) &}quot;Documents sur l'activité du CICR en faveur des civils, détenus dans les camps de concentration en Allemagne (1939-1945)",

⁽²⁾ Einzig die deutsche Regierung erklärte sich "bereit; über den Abschluss eines Abkommens zum Schutz von Zivilpersonen auf der Grundlage des Entwurfs von Tokio zu verhandeln".

wohnten und wegen ihrer Staatsangehörigkeit interniert worden waren. So erhielten etwa 160.000 Zivilpersonen die gleichen Vergünstigungen wie sie den Kriegsgefangenen zugute kamen.

Allein den Zivilpersonen der besetzten Gebiete, die sich aus politischen Gründen oder als Vorbeugungsmassnahme in Haft befanden, und von denen die meisten nach Deutschland verschickt wurden, blieb jeglicher Schutz vorenthalten. So konnte das IKRK seine übliche Hilfsaktion für sie nicht in die Wege leiten. Fast bis Kriegsende wurde ihm, wie auch allen anderen, der Zutritt in die Konzentrationslager hartnäckig verweigert (1). Man wollte nicht, dass seine Vertreter das sähen, was niemand sehen sollte.

Obwohl das IKRK über keinerlei Rechtsgrundlagen verfügte, obwohl es allenthalben auf systematische Ablehnung stiess, liess es sich doch nicht entmutigen. Es erwirkte schliesslich die Erlaubnis, Liebesgaben an Häftlinge senden zu dürfen, deren Namen und Anschrift ihm bekannt geworden waren. Da die deutschen Behörden ihm gerade diese Auskünfte (Namen und Anschriften) verweigert hatten, war es ihrerseits ein lächerliches, völlig nichtssagendes Entgegenkommen. Nachdem das IKRK sich indessen einige Namen auf indirektem Wege verschafft hatte, begann es mit den Sendungen. Es erhält Empfangsbestätigungen, die nicht nur vom Adressaten, sondern auch von anderen Häftlingen unterzeichnet sind. Unverzüglich gehen nun auch an diese Pakete ab, worauf die erhaltenen Mitteilungen den betreffenden Familien zugestellt werden. So konnte das IKRK allmählich 750.000 Liebesgabenpakete versenden. Es war nicht leicht, sich in einem verarmten und ausgehungerten Europa - die alliierte Blockade war für diese Häftlinge nicht aufgehoben worden - die Spenden zu beschaffen.

Im März 1945 gelang es dem IKRK endlich, anschliessend an eine Deutschlandreise seines Präsidenten, dem Reich späte, aber wichtige Zugeständnisse zu entreissen. Während der allerletzten Kriegstage vermochten einige seiner Delegierten in gewisse Konzentrationslager einzudringen und bis zur Befreiung der Insassen dort zu bleiben. So verhinderten sie, gewissermassen als freiwillige Geiseln und zuweilen unter Lebensgefahr, Blutbäder in der letzten Stunde. Des weiteren stellte das IKRK siebenunddreissig Lastwagen-Kolonnen zusammen, die von Genf und Lübeck aus das ganze, in Chaos befindliche Deutschland durchfuhren, um, zuweilen die Feuerlinie durchkreuzend, Tag und

⁽¹⁾ Hingegen wurde die Stadt Theresienstadt ein einziges Mal, im Juni 1944, von einem Delegierten des IKRK besucht. Siehe S. 99.

Nacht - selbst auf den Landstrassen - die Flut der von ihren Wächtern in aller Eile evakuierten, halbverhungerten Zivil- häftlinge und Kriegsgefangenen zu verproviantieren. Auch gelang es ihm, Häftlinge, darunter mehrere hundert Frauen aus Ravensbrück, zu befreien und in die Schweiz zu bringen. Wie geringfügig diese Hilfsaktionen auch immer gewesen sein mögen, so rettete das IKRK doch damals zehntausende von Menschenleben.

Man ersieht daraus, dass das IKRK während des ganzen Krieges nicht müde wurde, die gegen alle Menschlichkeit errichtete furchtbarste Zwingburg aller Zeiten zu belagern und die Verwaltungsstellen des Reichs mit seinen Forderungen zugunsten der Zivilhäftlinge zu bestürmen. Durch diesen ständigen Druck erzielte es die vorstehend erwähnten Erfolge, die im allgemeinen keine einzige kriegführende oder neutrale Macht zu verzeichnen hat (1). Von manchen Seiten wird jetzt dem IKRK der Vorwurf gemacht, nicht gegen die Konzentrationslager "protesiert" und die daselbst verübten Grausamkeiten nicht aufgedeckt zu haben. Protestieren ? Das tat es unaufhörlich den verantwortlichen Behörden gegenüber. Ein grosser Teil seiner Bemühungen ist nichts anderes, als eine lange Kette von Protesten. Zahlreiche Verbesserungen waren diesen Bemühungen zu verdanken.

Aber öffentlich protestieren? Mit Absicht und wohl überlegt hat das IKRK dies unterlassen. Mangels eines Abkommens stand ihm keinerlei Recht zu, den Zutritt in die Lager zu fordern. Ueber die Vorkommisse in jenen Lagern wusste das IKRK während des Krieges nicht mehr und nicht weniger als sonst jemand. Welchen Angaben hätte es der Öffentlichkeit machen können? Zeitungsausschnitte, die jedermann lesen konnte? Gerüchte? Auch heute "protestiert" das IKRK nicht gegen Konzentrationslager, von deren Vorhandensein es unterrichtet worden ist, zu denen es aber keinen Zutritt hat.

Aber vor allem hat es durch Erfahrung gelernt, dass Proteste dieser Art völlig unfruchtbar sind. In Deutschland hätte es dadurch fraglos sein tägliches und nutzbringendes Hilfswerk zugunsten von zwei Millionen Kriegsgefangenen und einer Anzahl von Zivilinternierten unheilbar geschädigt. In der Tat hatte Berlin sogar gedroht, das Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen, das im allgemeinen beachtet wurde, wegen der immer dringlicher werdenden Forderungen das IKRK nicht mehr einzuhalten.

⁽¹⁾ Wir erinnern an dieser Stelle an das wirksame Eingreifen der schwedischen Behörden und des Schwedischen Roten Kreuzes, vor allem seines unvergesslichen Präsidenten Folke Bernadotte.

Lärmende Kundgebungen scheinen zuweilen im Augenblick dem Ansehen einer Institution zu nützen; das IKRK war jedoch der Ansicht, dass eine solche Auffassung seines Ansehens - das es im übrigen bei seinen Angreifern verloren zu haben scheint - nicht wert sei, dass man ihr ein einziges Menschenleben opfere. Oeffentliche Proteste sind zuweilen das einfachste Mittel, um sein Gewissen durch die Illusion zu entlasten, man habe etwas getan. Ist man jedoch durch andere, praktische und gebieterische Pflichten gebunden, so ist es meist besser in eigensten Interesse der Opfer, in der Stille zu wirken, selbst auf die Gefahr hin, verkannt und verleundet zu werden.

Wirft man dem IKRK vor, es habe die Greuel der Konzentrationslager nicht beseitigen können, so erweist man ihm damit immer noch Ehre; haben doch die grössten Weltmächte sechs Jahre hiezu gebraucht, um den Preis von Millionen von Toten und der Zerstörung eines Kontinents. Denn man würde nicht Unmögliches von ihm verlangen, hätte es nicht an anderer Stelle Unmögliches geleistet. Aber dem Roten Kreuz liegt nichts an einer Ehrenerweisung, die die Erinnerung an so viel Blut und Tränen wachruft.

Es sei noch darauf hingewiesen, dass alle Schritte des IKRK zugunsten der Kriegsgefangenen - obwohl durch das Abkommen von 1929 (Art. 88) zugelassen - der Zustimmung der betreffenden Staaten bedurften. Und in noch grösserem Masse war das IKRK auf die Gnade der Regierungen in den Fällen angewiesen, in denen es sich um Zivilpersonen handelte, denen keinerlei ähnlicher Konventionsschutz zustand. Das IKRK kann keine Türen einrennen. Das wissen jene Regierungen nur allzu gut, die ihm seit Beginn des koreanischen Krieges jeglichen Zutritt nach Nordkorea verweigern, obwohl sie vorgeben, die Abkommen anzuwenden.

2. Die sowjetrussischen Kriegsgefangenen in Deutschland.

Man verargt es dem IKRK, dass es den sowjetrussischen Kriegsgefangenen in Deutschland nicht habe beistehen können; die Berichte seiner Delegierten über ihre Lagerbesichtigungen hätten die an den Kriegsgefangenen begangenen Verbrechen verheimlicht.

Tatsächlich konnte das IKRK, infolge der Weigerung oder des Stillschweigens der betreffenden Staaten, nichts für die sowjetrussischen Kriegsgefangenen in Deutschland tun, ebensowenig, wie es zugunsten der Kriegsgefangenen der Achse in der Sowjetunion einzutreten vermochte. Der Krieg in Östeuropa war durch das Fehlen jener internationalen humanitären Garantien gekennzeichnet, die anderenorts eine merkliche Verbesserung des Schicksals der Kriegsgefangenen bewirkten: Austausch von Listen und Nachrichten, Lagerbesuche, Liebesgabensendungen usw. Und

weshalb war dies der Fall? Nur die beiden grossen Gegner des Ostens könnten das genau sagen - jeder in seinen Belangen. Eine Tatsache beherrscht alles übrige: Millionen von Kriegsgefangenen auf beiden Fronten gingen der Dienste verlustig, die das IKRK zu leisten sich erboten hatte.

Die Rechtslage war klar: Sowjetrussland, wie übrigens auch Finnland, hatte das Abkommen von 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen nicht ratifiziert. Infolgedessen waren die Gegner der UdSSR ihr gegenüber ebenso wenig gebunden wie diese es ihnen gegenüber war. Das IKRK hatte also keinerlei rechtliche Grundlage zum Einschreiten, und theoretisch hätte es sich auf den Standpunkt stellen können, dass dieser Konflikt es nichts angehe, solange man es nicht um seine Vermittlung ersuche; eine Grossmacht hat fraglos ihre Gründe, um ein Abkommen nicht zu ratifizieren. Wie konnte sie vom IKRK erwarten, dass es von ihrem Gegner das erreiche, was sie selbst ihm versagte?

Und doch hat das IKRK dieses schmerzliche Problem niemals aus den Augen verloren. Allein auf Grund der humanitären Grundsätze des Roten Kreuzes hat es den Kriegführenden im Osten seine Dienste zur Verfügung gestellt. Es hat sein Angebot widerholt; es hat darauf bestanden; es hat seine Bemühungen verdoppelt. Alles vergeblich.

Zu Beginn des osteuropäischen Konflikts hatte die Sowjetregierung immerhin die Vorschläge des IKRK beantwortet; ohne das Abkommen von 1929 anzuerkennen, erklärte sie sich bereit, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit Nachrichten über die Kriegsgefangenen zu übermitteln. Ihrerseits waren auch die Achsenmächte, eine nach der andern, darauf eingegangen, Auskünfte über die Gefangenen mit dem Gegner auszutauschen. Eine erste Liste von sowjetrussischen Kriegsgefangenen - 300 mit Bleistift geschriebene Namen - traf aus Deutschland ein und wurde übermittelt. Es blieb bei dieser einen Liste. Wenn auch die übrigen Achsenmächte, trotz fehlender Gegenseitigkeit, weiterhin Listen übersandten, so weigerten sich doch die deutschen Behörden wegen des Fehlens jeglicher Mitteilungen seitens der UdSSR, weitere Auskünfte zu geben, bis Gegenseitigkeit bestünde. Bevor sich nicht einer der Gegner entschloss, den ersten Schritt zu tun, war mit keinem Fortschritt zu rechnen. Das IKRK verdoppelte seine Bemühungen beiden Parteien gegenüber, doch ohne Erfolg.

Das gleiche war leider der Fall bezüglich Genehmigung für die Delegierten, auf beiden Seiten der Front Kriegsgefangenenlager zu besichtigen, wie sie es in weitgehendem Masse auf den übrigen Kriegsschauplätzen taten. Zu Beginn des Konflikts wurden zwei Delegierte des IKRK. die sich zwecks Verhandlungen gerade in Berlin befanden, aufgefordert, das Lager Hammerstein zu besichtigen. wo kürzlich gefangen genommene

sowjetrussische Soldaten untergebracht waren. Diese ausnahmsweise gestattete und gewissermassen "symbolische" Besichtigung, - das Abkommen war nicht ratifiziert -, hatte übrigens nicht den gleichen Charakter wie die nach den allgemeingültigen Regeln abgestatteten Lagerbesuche der Delegierten.

Vom diesem Augenblick an erhielt das IKRK nie mehr die Genehmigung, sowjetrussische Kriegsgefangene in Deutschland zu besichtigen, nicht einmal die Abteilungen, wo solche in gemischten Lagern untergebracht waren. Die Reichsbehörden beriefen sich darauf, dass Moskau Besuche bei deutschen Kriegsgefangenen in Sowjetrussland nicht zulasse. Demnach also konnte das IKRK hinsichtlich der sowjetrussischen Gefangenen nicht das geringste "enthüllen" oder "verbergen". Seine zahlreichen Berichte über Lagerbesichtigungen beziehen sich lediglich auf die Behandlung von Kriegsgefangenen anderer Nationalität und auf die diesen vorbehaltenen Lagerabteilungen (1).

In Bezug auf materielle Hilfeleistungen stand es auch nicht anders, trotzdem die Blockade alle Sendungen an Kriegsgefangene in Deutschland einer Kontrolle der Delegierten des IKRK unterstellte. Diese Befugnis wurde ihnen, wie wir gesehen haben, bei Sendungen an sowjetrussische Kriegsgefangene nicht eingeräumt. Erst während der letzten Kriegsmonate, als die Lager in Deutschland geöffnet werden mussten, um die Gefangenen von der Front zu entfernen, kamen die weissen Lastwagen des IKRK, die unterschiedslos die Gefangenen auf den Landstrassen versorgten, den ihnen begegnenden Kolonnen von sowjetrussischen Gefangenen zu Hilfe. Die UdSSR beobachtete Stillschweigen über die ihr gemachten Mitteilungen (2).

Da das Abkommen von 1929 nicht in Kraft gesetzt war, stand den beiden gegnerischen Mächten möglicherweise das Recht zu, die Dienste des IKRK abzulehnen. Es war dies ihre eigene

⁽¹⁾ Zwei oder drei Mal haben Delegierte des IKRK Lager besucht, wo sich, unter anderen, auch sowjetrussische Kriegsgefangene hefanden. Die Delegierten meldeten, dass es diesen Gefangenen an Kleidung und Nahrung fehle, und dass es nötig sei, auch ihnen Liebesgaben zu schicken. Ein einziges Mal ist es Dr. Junod auf eigenes Risiko und unter persönlicher Verantwortlichkeit des Lageraufsehers gelungen, einen Blick in ein sowjetrussisches Gefangenenlager zu werfen.

⁽²⁾ Das IKRK konnte einmal sowjetrussische Kriegsgefangene in Rumänien und in Finnland besuchen; in letzterem Lande gelang es, den Gefangenen ein wenig Unterstützung zukommen zu lassen.

Angelegenheit, aber gleichzeitig auch ihre eigene Verantwortung. Man versuche nicht, diese auf das IKRK abzuwälzen. Nicht das IKRK hat den Krieg mitsamt seinen Grausamkeiten erfunden. Es führt keine Kriege.

Im übrigen war Genf nicht der einzige in Betracht kommende Vermittler. Auch die Bemühungen der Schutzmächte zur Wahrung der deutschen und sowjetischen Interessen - Schwedens und Bulgariens - schlugen fehl. Ebenso konnte keiner der übrigen Staaten, keine der übrigen Institutionen auch nur das geringste erreichen.

Diese Misserfolge, wie auch jene des IKRK in Verbindung mit den Konzentrationslagern und zum Teil in Verbindung mit dem fernöstlichen Konflikt, sind nicht als Niederlagen des Roten Kreuzes, sondern vielmehr als Niederlage der Zivilisation anzusehen.

3. Der Aufruf des IKRK vom 30. Dezember 1943.

Am 30. Dezember 1943 hatte das IKRK an die Regierungen der kriegführenden Staaten einen Aufruf gerichtet, der zweierlei bezweckte. Zunächst enthielt er die Aufforderung an die Mächte, sich den Kriegsgefangenen und Internierten gegenüber jeglicher Vergeltungsmassnahmen und im besonderen gerichtlicher Massnahmen zu enthalten, die als Repressalien beabsichtigt waren. Sodann verlieh das IKRK seinen Befürchtungen Ausdruck, dass die angewandten Kriegsmethoden die Zivilbevölkerung in immer weiterem Masse in Mitleidenschaft ziehen könnten.

Der erste Teil dieser Denkschrift hat zu der völlig irrigen Auslegung geführt, das IKRK hätte sich der Aburteilung und Bestrafung jener Kriegsgefangenen widersetzt, die vor ihrer Gefangennahme Verbrechen begangen hätten. Man wollte in diesem Memorandum sogar einen "Protest" gegen die in Charkow erfolgte Verurteilung dreier deutscher Kriegsgefangener sehen, die sich Grausamkeiten gegen die Zivilbevölkerung hatten zuschulden kommen lassen.

Worauf stützen unsere Gegner ihre Auffassung? Auf eine gefälschte Anführung aus der Denkschrift vom 30. Dezember 1943. Aus der Veröffentlichung derselben in der "Revue internationale de la Croix-Rouge" vom Januar 1944 kann jeder Leser sich selbst davon überzeugen, dass das IKRK keinerlei Stellung inbezug auf Gerichtsverfahren nimmt und nie genommen hat, die gegen Kriegsgefangene wegen der vor ihrer Gefangennahme begangenen Handlungen eingeleitet werden. Es erhob lediglich Einspruch gegen gerichtliche Verfolgungen als Vergeltungsmassnahmen, d.h. als Erwiderung auf eine als ungesetzlich angesehene Handlung des gegnerischer Staates.

Diese Einstellung des IKRK konnte sich offensichtlich nicht auf den Charkower Prozess beziehen, da dieser, soweit dem IKRK bekannt, nicht als Vergeltungsmassnahme beabsichtigt war. Hingegen wandte es sich gegen die Erklärung der deutschen Regierung vom 22. Dezember 1943, die in allen Zeitungen veröffentlicht worden war, und derzufolge gewisse in der Gewalt des Reichs befindliche amerikanische und britische Kriegsgefangene, als Vergeltungsmassnahme für den Charkower Prozess, gerichtlich belangt werden sollten. Ohne mit Sicherheit feststellen zu können, ob der Aufruf des IKRK die Entscheidung der deutschen Dienststellen beeinflusst hat, ist festzustellen, dass die deutschen Behörden ihre Drohung nicht ausführten.

4. Die Delegierten des IKRK.

Es wird behauptet, dass die Delegierten des IKRK, die während des zweiten Weltkrieges in Deutschland tätig waren - und vor allem Dr. Otto Lehner (zurzeit in Korea) - "optimi - sische" Berichte über die von ihnen durchgeführten Lager-Besichtigungen verfasst hätten, und dass dieser "Optimismus" auf eine Mitschuld an den Naziverbrechen schliessen lasse.

Das IKRK erinnert daran, dass seine Delegierten in Deutschland und den durch die deutschen Truppen besetzten Ländern eine beträchtliche Anzahl von Besichtigungen von Kriegsgefangenen-Lagern vorgenommen haben, die in mehr oder weniger regelmässigen Zwischenräumen, wenn auch - in Anbetracht der grossen Mengen von Lagern - in grösseren Zeitabständen erfolgten. Ihre Berichte geben ein getreues Bild der im Augenblick der Besichtigung vorherrschenden Zustände; sie stützten sich nicht nur auf die Feststellungen der Delegierten, sondern auch und vor allem auf die Angaben der Vertrauensleute der Gefangenen, mit denen die Delegierten sich stets ohne Zeugen - die Vertreter der polnischen Kriegsgefangenen fast immer ausgenommen - unterhalten konnten. Hervorgehoben sei, dass ausschliesslich Kriegsgefangene, die dem Schutz des Abkommens von 1929 unterstellt waren, besucht werden durften. Wie bereits erwähnt, war der Zutritt zu den Lagern sowjetrussischer Gefangener, zu den Konzentrationslagern für politische Häftlinge, zu den Lagern von "Partisanen" und "italienischen Militärinternierten" in Deutechlamd den Delegierten beinahe ausnahmslos untersagt.

Nach jeder Lagerbesichtigung verfassten die Delegierten einen ausführlichen Bericht nach einem Schema, das über
zwanzig Rubriken enthielt (Bestand, allgemeine Beschreibung,
Inneneinrichtung, Verpflegung, Bekleidung, Hygiene und ärztliche
Betreuung, Korrespondenz, Beschwerden usw., - einschliesslich
der Rubrik Freizeitgestaltung, die heute nur in ironischer
Weise gesondert von den übrigen erwähnt wird). Diese Berichte
wurden durch das IKRK dem Ursprungsstaat der Gefangenen sowie

der Gewahrsamsmacht übermittelt. In einem Begleitschreiben wurde die Gewahrsamsmacht um Durchführung der für notwendig erachteten Verbesserungen ersucht, sofern die Delegierten diese nicht bereits an Ort und Stelle erwirkt hatten.

Die Wahrhaftigkeit der IKRK-Berichte konnte ohne weiteres durch die Ursprungsbehörden der besuchten Gefangenen, durch die Gefangenen selbst und durch einen Vergleich mit Berichten der Vertreter der Schutzmächte festgestellt werden, welch letztere auch die gleichen Lager besichtigten, allerdings ihre Berichte nur der Ursprungsmacht übermittelten. In der "Revue internationale de la Croix-Rouge" sind lediglich Auszüge aus einigen dieser Berichte erschienen, die aufs Geratewohl herausgegriffen wurden, um den Lesern einen allgemeinen Begriff von der Tätigkeit der Delegierten zu geben. Umfang und Charakter der "Revue" verboten eine vollständige Wiedergabe der in Genf eingetroffenen 10.000 Besichtigungsberichte.

Es kann natürlich nicht behauptet werden, dass kein einziger Übelstand der Aufmerksamkeit der Delegierten entgangen wäre. Die auf Wunsch der Gewahrsamsmächte begrenzte Anzahl der Delegierten machte es diesen überdies unmöglich, immer und überall zugegen zu sein (1). Sie taten alles innerhalb der Grenzen ihrer Kräfte und Befugnisse, aber es waren Menschen, wie alle anderen. Indessen ist dem IKRK besonders daran gelegen, unter seinen sämtliche Mitarbeitern das Pflichtbewusstsein, den Mut und die Aufopferung seiner Delegierten hervorzuheben, die - häufig unter Lebensgefahr - ihre schwere Aufgabe erfüllten. Neun Delegierte haben ihre Tätigkeit mit dem Leben bezahlen müssen - darunter einer unter den Kugeln des Hinrichtungskommandos. Sie glaubten an ihre Mission und erfüllten sie nach bestem Wissen und Gewissen.

Wir erwähnten bereits, dass die Konzentrationslager nur während der letzten Kriegswochen (April 1945) und in sehr begrenztem Masse den Delegierten des IKRK offenstanden. Da unseren Gegnern jedoch daran gelegen ist, Verwirrung anzurichten, sei hier festgestellt, dass im Juni 1944 - nach einjährigen Bemühungen - ein Delegierter des IKRK, Dr. Rossel, ermächtigt wurde, die Stadt Theresienstadt (Teresin) in der Tschechoslowakei, zu besuchen, aber nicht das befestigte Gefängnis, das die

⁽¹⁾ Im Jahr 1940 betrug die Anzahl der Delegierten in der ganzen Welt nur 16. Diese Zahl stieg allmählich an, um 1945 ihr Maximum mit 179 zu erreichen. Das Hilfspersonal der Delegationen ist in dieser Ziffer nicht einbegriffen.

politischen Gefangenen beherbergte, sondern die Stadt als solche (1), aus der die Deutschen ein "vorbildliches Ghetto" gemacht hatten, und in der sie Israeliten unterbrachten, die zu schonen sie ihre besonderen Gründe hatten. Zudem war der Delegierte noch von einer SS-Gruppe begleitet und musste sich verpflichten, nichts über das Gesehene zu verbreiten.

Der Delegierte des IKRK konnte nur das berichten, was er gesehen hatte. Es ist ohne weiteres klar, dass die Behörden der Gewahrsamsmacht einen neutralen Delegierten nur deshalb in diese Stadt einliessen, weil er dort nichts Ungünstiges feststellen konnte (2). Niemand liess sich dadurch täuschen und dachte auch nur einen Augenblick daran, beruhigende Schlüsse zu ziehen aus dem Anblick der Stadt auf die Zustände in den eigentlichen Konzentrationslagern und vor allem in der nahegelegenen Festung Theresienstadt, in die bis zur Befreiung niemand eindringen konnte. Im übrigen hat das IKRK diesen Bericht nicht veröffentlicht.

Gegen Ende des Krizges, im April 1945, kamen zwei Delegierte des IKRK, die Herren O. Lehner und P. Dunant, abermals nach Theresienstadt, wo die Zustände noch verhältnismässig günstig waren. Dagegen erfuhren sie, dass grössere Gruppen von Häftlingen aus der Stadt nach den "Todeslagern" verschleppt worden waren. Die Delegierten erreichten, dass bis zur Befreiung keine Ueberführungen mehr erfolgten und sogar, dass andre Häftlinge, die sich unterwegs in die deutschen Lager befanden, nach Theresienstadt gebracht wurden.

Anschliessend blieb P. Dunant vom 2. bis 10. Mai dauernd in Theresienstadt. Er erwirkte, dass ihm alle Machtbefugnisse über die Stadt und das Gefängnis, das er evakuieren liess, übertragen wurden. Er nahm die Häftlinge unter seinen Schutz und konnte sie schliesslich den Befreiungstruppen lebend übergeben.

Von 1942 bis 1945 führte Dr. Lehner 314 Besichtigungen von Kriegsgefangenenlagern in Deutschland durch. Während der

⁽¹⁾ Desgleichen haben Delegierte die Stadt Oranienburg, wo sich die oberste Leitung der Konzentrationslager befand, besichtigt, um zu versuchen, die Genehmigung zu einem Eingreifen zugunsten der Häftlinge zu erwirken. Sie wurden jedoch niemals ermächtigt, das Lager dieser Stadt zu betreten.

⁽²⁾ Im übrigen wurde diese Stadt auch neutralen Delegierten gezeigt, die nicht dem Roten Kreuz angehörten.

letzten Kriegswochen befasste er sich vor allem mit der Organisation der weissen Lastwagen-Kolonnen des IKRK, die Gefangene und Deportierte mit Nahrung versorgten. Für diese Tätigkeit sprachen ihm und seinen Mitarbeitern von der Delegation des IKRK in Deutschland jene, die er beschützt und zuweilen vor dem Tod bewahrt hatte - im besonderen der Verband der belgischen Deportierten - öffentlich ihren Dank aus.

Nachdem die Achsenländer durch die Befreiungstruppen besetzt worden waren, blieben die Delegationen des IKRK, wie üblich, überall an ihren Plätzen, um ihre humanitären Aufgaben weiterhin zu erfüllen. Die meisten dieser Delegationen wurden von den militärischen Sowjetbehörden geduldet und konnten, wenigstens teilweise, ihre Tätigkeit fortsetzen. Hingegen sah sich Dr. Lehner, der mit seinen Mitarbeitern in Berlin geblieben war, jeglicher Handlungsfreiheit beraubt. Sie wurden im Juni 1945 in die Sowjetunion verbracht und mehrere Monate in einem Lager interniert, ohne vor ihrer Heimschaffung jemals die Gründe dieser Massnahme erfahren zu haben. Ueber diesen Abschnitt ihres Lebens haben die Delegierten keinen Bericht verfasst.

Einem Delegierten des IKRK, Herrn Paul Wyss, macht man ebenfalls zum Vorwurf, er habe einen "optimistischen" Bericht über seine Besichtigung des Durchgangslagers von Pruskow am 17. und 18. September 1944 verfasst. In diesem Lager hatten die Deutschen die aus Werschau evakuierte Zivilbevölkerung während des Aufstandes und vor der Befreiung der polnischen Hauptstadt untergebracht. Zur Bekräftigung dieser Behauptung werden einige Sätze angeführt, die - vom Gesamttext getrennt - einen völlig anderen Sinn erhalten. Der übrige Teil des Berichts, der in eindringlicher Weise das allumfassende Elend der Flüchtlinge beschreibt, wird mit Stillschweigen übergangen (1).

Auch unterlässt man es zu erwähnen, dass Herr Wyss anlässlich seiner Lagerbesichtigung die Verteilung der ersten beiden Waggons (2) von Liebesgaben überwachen konnte, die von der Gemischten Kommission des Internationalen Roten Kreuzes - einem Organ des IKRK und der Liga - eiligst und unter grossen Schwierigkeiten von Genf abgeschickt worden waren. Derart verschweigt man, dass das Internationale Rote Kreuz, als einzige Organisation, das Schicksal dieser Unglücklichen erleichterte.

⁽¹⁾ Dieser Bericht wurde seinerzeit auszugsweise in der "Revue internationale de la Croix-Rouge" vom Oktober 1944, S. 775 u.ff. veröffentlicht. Der unparteiische Leser kann sich demnach sein eigenes Urteil bilden.

⁽²⁾ Im ganzen erreichten damals, nach und nach, etwa 15 Waggons, sowie 198 Kisten mit Kleidungsstücken, die mittels Kraft-lastwagen befördert wurden, das Lager von Pruskow.

Endlich wurde in kürzlich veröffentlichten Presseartikeln das IKRK beschuldigt, über die Zustände im Konzentrationslager Buchenwald in günstiger Weise berichtet zu haben. Dabei ist dieser angebliche Bericht des IKRK ein französisches Rundfunk-Bulletin vom 3. August 1944 und hat nicht das geringste mit dem IKRK zu tun. Aber dieser Fall ist bezeichnend für die unlauteren Methoden, deren man sich bei den gegen unsere Institution gerichteten Amgriffen bedient.

5. Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des IKRK.

Die Gegner des IKRK gingen so weit, seine Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit anzuzweifeln. Kein schwerwiegenderer Vorwurf könnte gegen das Komitee erhoben werden: greift er doch die Institution in Kern und Wesen an. Das IKRK kann ihn nur mit Empörung zurückweisen.

Bekanntlich liegt dem Roten Kreuz der Grundsatz der Humanität zugrunde, demzufolge jeder leidende Mensch geachtet und unterstützt werden soll. Daraus folgt, dass die geleistete Hilfe unparteiisch und uneigennützig sein muss; sie wird allen geboten, die - wo immer es sein mag - ihrer bedürfen; sie stellt sich über die erbittertsten Gegnerschaften. So wird in Zeiten des Kriegs oder immerer Wirren dem Feinde wie dem Freunde in gleicher Weise beigestanden - ohne Unterschied von Rasse, Religion, politischer Ueberzeugung oder materieller Stellung des Opfers.

Neben der Unparteilichkeit muss das gesamte Werk des Roten Kreuzes noch vom Geiste wahrer Neutralität geleitet sein, denn seine Hauptaufgabe ist, zwischen den kriegführenden Mächten zu vermitteln. Diese Neutralität, die hier übrigens moralischen und nicht juristischen Charakter hat, ist nicht negativ, wie jene der Staaten: sie entspringt dem Willen, allen in gleicher Weise dienstbar zu sein.

Das bedeutet natürlich nicht, dass das Hilfswerk des IKRK den gleichen Umfang für sämtliche Kategorien von Kriegsopfern hat. Die Tätigkeit des IKRK in einem bestimmten Lande hängt in erster Reihe von der Einwilligung der Landesbehörden ab; für Bestimmung und Umfang der Liebesgaben sind die Spender massgebend. Ist es die Schuld des IKRK, wenn der eine der Kriegführenden sich freigebiger gegenüber seinen Kriegsgefangenen erweist oder humanitärere Grundsätze vertritt als sein Gegner?

Die Neutralität ist für das IKRK eine grundlegende Verpflichtung. Sie gebietet ihm völlige Unabhängigkeit von jeder Gewalt, jeder nationalen oder internationalen Politik, jeder konfessionellen oder Klassenbeeinflussung.

Aber deshalb ist es unerlässlich, dass die Mitglieder des IKRK durch Zuwahl unter den Bürgern eines kleinen neutralen Landes - der Schweiz - gewählt werden. Mithin ist das IKRK durch seine Zusammensetzung ebenso national, wie es in seiner Tätigkeit international ist. Diese Dualität schliesst keinerlei Widerspruch in sich - im Gegenteil: nur weil seine Mitglieder Bürger eines Landes sind, dessen Neutralität historisch und unbedingt ist, kann das IKRK seine vermittelnde, unparteilsche Rolle zwischen den Kriegführenden spielen.

Das IKRK bestreitet durchaus, in irgendeiner Weise gegen seine Neutralität oder Unabhängigkeit verstossen zu haben. Seine Dienste stellte es stets allen zur Verfügung, und niemals hat sich irgendeine Behörde in die Führung seiner Tätigkeiten eingemischt. Die Mitglieder des IKRK, deren Höchstzahl 25 beträgt, sind in keiner Weise jemals durch fremde Mächte beeinflusst worden. Mag jeder von ihnen, wie alle freien Menschen, seine eigenen Ansichten oder Sympathien inbezug auf politische, nationale oder internationale Probleme haben, so beeinflusste dies doch in keiner Weise ihre Rotkreuzarbeit oder die Entscheidungen, die sie etwa auf diesem Gebiet fassten.

Durch welche Behauptungen will man die Unabhängigkeit des IKRK bestreiten? Durch die Tatsache, dass dreiviertel seiner Hilfsmittel vom "anglo-amerikanischen Block" herrühren. Das Werk des IKRK wird ausschliesslich durch freiwillige Spenden aufrecht erhalten, die ihm von nationalen Rotkreuzgesellschaften, von Regierungen, Institutionen oder Privatpersonen zufliessen.

Während der Jahre 1939 bis 1951 stellten sich, nach dem Herkunftsland geordnet, die Hilfsquellen des IKRK prozentual wie folgt dar:

	chwei												33,7	%
J	apan	•	•	0	•	•	•	o	•	o	•	•	14,2	%
I	eutsc	chl	an	đ	0	•	•	•	0	•	٥	•	9,8	%
F	rankr	rei	ch	•	٥	•	•	0	•	•	•	•	8,9	%
V	ereir	nig	te	S	ta	at	en	0	•	•	9	۰	7,7	%
G	rosst	ri	ta	nn	ie	n	0	o	o.	5	•	o	7.6	%
I	talie	n	0	0	0	٥	v	3	•	u	۵	o	4,8	
K	anada	l o	٥	c	s	ψ	8		3	ပ	•	٥	3,8	%
P.	ustra	ali	en	٠		5	•	o	.	€:	c	0	2	%
S	üdafr	ik	a	0	e	i.	2	u	n	9	3	G	1,2	%
	EDB prin and grin care part upp a risk pass													. , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,

Insgesamt: 93,7 %

Ist es die Schuld des IKRE, dass gewisse Länder seinem Werk gegenüber keinerlei Freigebigkeit zeigen? Es liegt schliesslich nur an ihnen, wenn ihr Name nicht auf der Sub - skriptionsliste steht; sie können versichert sein, dass ihre Spenden mit Dankbarkeit in Empfang genommen werden.

Weit mehr als die Angriffe gegen seine Neutralität, beunruhigt und betrübt das IKRK deren tiefste Ursache: die Rotkreuz-Neutralität selbst findet kein universales Verständnis mehr (1). Die grosse Idee, die auf dem Schlachtfelde von Solferino ihren Ursprung nahm, die seither die ganze Welt erobert hat, und die dem modernen internationalen Recht als Grundlage dient : dem leidenden Menschen unterschiedslos beizustehen, scheint wiederum von einem Teil der Menschheit angezweifelt, ja sogar abgelehnt zu werden. Indem sie alles ihren politischen oder sozialen Zielen unterordnen, sehen sich diese Menschen veranlasst, Taten oder Ansichten zu verdammen, die diesen Zielen nicht direkt förderlich sind. Für niemanden Partei nehmen, bedeutet in ihren Augen: den Gegner begünstigen. Und man verweigert die Hilfsaktion des Roten Kreuzes nicht nur denen, die man individuell für unwürdig hält, schdern ganzen Gruppen, die man in ihrer Gesamtheit mit dem Verbot trifft.

6. Die Frage einer etwaigen Beteiligung des IKRK an einer Untersuchung über die angebliche Verwendung bakteriologischer Waffen in Korea.

Das Verhalten des IKRK anlässlich des Wunsches der Regierung der Vereinigten Staaten, eine Untersuchung über die angebliche Verwendung bakteriologischer Waffen in Korea durchzuführen, hat besonders heftige und tendenziöse Angriffe hervorgerufen.

Es wurde behauptet, das IKRK selbst habe diese Untersuchung vorgeschlagen, während es andererseits seine Mitarbeit vor allem hinsichtlich der Luftangriffe in Nordkorea - abgelehnt hätte. Es wurde sogar die ungeheuerliche Verdächtigung ausgesprochen, eine solche Untersuchung würde ausschliesslich das Ziel verfolgen, die amerikanische Armee über die kriegerische Wirksamkeit der bakteriologischen Waffen zu unterrichten. Man hat auch das IKRK beschuldigt, im italienisch-äthiopischen Konflikt (1935-1936) Dokumente über die Verletzung des Völkerrechts beseitigt zu haben.

Auf diesem Gebiete hat das IKRK unentwegt die gleichen Verhaltungsmassregeln beobachtet, die in seiner Denkschrift vom

⁽¹⁾ So findet sich in der Revue de la Croix-Rouge bulgare vom 9.3.52 am Ende eines Artikels, der Kritiken gegen das IKRK enthält, der Satz: "Diese Tatsachen beweisen, dass die Theorie des IKRK über den Klassen, Parteien und politischen Fragen zu stehen, falsch ist".

12. September 1939 klar niederlegt sind und den Regierungen wiederholt zur Kenntnis gebracht wurden. Kurz zusammengefasst :- das IKRK kann sich nur mit Einwilligung der betreffenden Staaten und auf Aufforderung des einen von ihnen auf ein Untersuchungs-verfahren einlassen, das sich auf eine angebliche Verletzung des Völkerrechts bezieht. Es könnte sich ausserdem nicht selbst zur Untersuchungskommission umbilden, sondern müsste sich darauf beschränken, geeignete Personen ausserhalb des Komitees für diese Aufgabe zu wählen.

Als das IKRK von der Regierung der Vereinigten Staaten ersucht wurde, zu beiden Seiten der koreanischen Front eine Untersuchung in die Wege zu leiten, liess es die beiden Parteien wissen, dass es - ihr Einverständnis vorausgesetzt - bereit wäre, diese Aufgabe zu übernehmen. Für diesen Fall beabsichtigte das IKRK, Personen in der Schweiz zu benennen, die im Besitz aller erforderlichen moralischen und wissenschaftlichen Eigenschaften wären, und zu denen noch weitere Gelehrte hinzukämen, die von den Rotkreuzgesellschaften der nicht am Kriege beteiligten asiatischen Länder gewählt würden. Die derart zusammengesetzte Kommission hätte mit der Unterstützung der Behörden und der von ihnen bezeichneten Spezialisten auf beiden Seiten der Front rechnen müssen. So wäre jeder der kriegführenden Parteien weitgehend die Möglichkeit geboten gewesen, die Arbeit der Kommission zu überprüfen.

Da keinerlei Antwort von den nordkoreanischen Behörden eintraf, stellte das IKRK seine technischen Vorbereitungen ein, die es auf alle Fälle in die Wege geleitet hatte.

Das gleiche Verhalten hatte das IKRK beobachtet, als es im Jahre 1936, gelegentlich des italienisch-äthiopischen Konflikts, und als es im Jahre 1943 in Verbindung mit den Exhumierungen in Katyn ersucht wurde, eine Untersuchungskommission zu bilden. In beiden Fällen fand übrigens die Untersuchung nicht statt, da die Bedingungen nicht verwirklicht waren.

Was den letzteren dieser Fälle anbetrifft, so war das IKRK am 15. April 1943 vom Deutschen Roten Kreuz und am 17. April von der polnischen Regierung in London gebeten worden, sich an der Identifizierung der im Walde von Katyn gefundenen Leichen polnischer Offiziere zu beteiligen. Das IKRK liess seine Antwort vom 23. April öffentlich bekanntgeben. Sie lautete dahin, dass es grundsätzlich bereit sei, seine Dienste bei der Auswahl neutraler Sachverständiger zur Verfügung zu stellen, unter der Bedingung jedoch, dass alle beteiligten Parteien es darum ersuchten. Am 4. Mai zog indessen die polnische Regierung ihr Ersuchen zurück. Die deutsche Regierung bestätigte niemals das Ansuchen des Deutschen Roten Kreuzes. Die Sowjetregierung hat überhaupt kein derartiges Begehren an das IKRK gestellt. Somit waren die Bedingungen des IKRK nicht erfüllt; infolgedessen

beteiligte es sich in keiner Weise - weder mittelbar noch unmittelbar - an einer Untersuchung des sogenannten "Falles 'Katyn".

Seitdem das Genfer Abkommen von 1929 den Grundsatz der Einleitung von Untersuchungen im Falle angeblicher Verletzungen (Art. 30) festgesetzt hatte, wurde das IKRK nur dreimal von Regierungen ersucht, bei solchen Untersuchungen mitzuwirken.

Als das IKRK in der vorerwähnten Weise auf die Anfrage der amerikanischen Regierung wegen Untersuchung angeblicher Verwendung bakteriologischer Waffen geantwortet hatte, machte man ihm zum Vorwurf, einem ähnlichen früheren Ersuchen des Bundes demokratischer Frauen nicht entsprochen zu haben. In Wirklichkeit hatte dieser Bund nicht um eine Untersuchung gebeten, sondern dem IKRK lediglich Proteste unterbreitet. Im übrigen kann das IKRK der Aufforderung, eine Untersuchung anzustellen, nur dann stattgeben, wenn diese von einer Regierung ausgeht. Wäre die Regierung der demokratischen Volksrepublik von Nordkorea mit der Bitte um eine Untersuchung an das IKRK herangetreten, so hätte es die gleiche Antwort erteilt wie der Regierung der Vereinigten Staaten.

Des weiteren hat man das IKRK beschuldigt, ein "verächtlicher Lakai" der amerikanischen Regierung zu sein, weil es genüge, dass diese die Einleitung einer Untersuchung wünsche, damit sich das IKRK sofort bereit erkläre, sie zu organisieren. Mit gleicher Berechtigung liesse sich behaupten, das IKRK befinde sich im Solde der nordkoreanischen Regierung, weil die Ablehnung einer solchen Untersuchung seitens dieser Regierung das IKRK sofort dazu bewog, darauf zu verzichten.

Unabhängig hiervon erhielt das IKRK selbstverständlich im Verlauf der verschiedenen die Welt erschütternden Konflikte eine grosse Anzahl von Protesten und Hinweisen auf Verletzungen humanitärer Vorschriften des Völkerrechts. Sie zerfallen in zwei Gruppen:

Die erste umschliesst die zahlreichen Beschwerden über die Nichtanwendung dieser oder jener Sonderbestimmung der Genfer Abkommen seitens der Macht, in deren Gewalt sich die durch besagte Abkommen geschützten Personen befanden. Diese Beschwerden, die sich meist auf einen dauernden Tatbestand beziehen, veranlassen das IKRK dazu, seine unaufhörlichen Bemühungen noch zu verstärken. Durch geeignete Vermittlungsversuche, Besichtigungen von Kriegsgefangenen- oder Interniertenlagern usw. kann es meistens eine Verbesserung unzulänglicher Bedingungen, die man ihm zu Kenntnis bringt, durchsetzen, – immer vorausgesetzt dass es ermächtigt wird, in dem betreffenden Lande seine Tätigkeit auszuüben.

Die zweite Gruppe umschliesst Proteste, die sich auf angebliche Verletzungen der Hauptgrundsätze des Völkerrechts oder der Menschlichkeit beziehen, und die eine Folge der Kriegführung sind. Diese Mitteilungen betreffen fast immer Tatsachen, die der Vergangenheit angehören und die auf ihre Richtigkeit hin zu untersuchen das IKRK keinerlei Möglichkeit hat.

Falls die Proteste dieser zweiten Gruppe von nationalen Rotkreuzgesellschaften erhoben werden, übermittelt sie das IKRK - gemäss einer durch die internationale Rotkreuzkonferenz anerkannten Ueberlieferung - an das Rote Kreuz des betreffenden Staates, indem es seine Vermittlung für die Beförderung der Antwort anbietet. Werden die Proteste indessen durch eine Regierung erhoben, dann übermittelt sie das IKRK an die Behörden des in Frage kommenden Staates.

Nach der Entgegennahme von Protesten oder Mitteilungen, die sich auf Verletzungen des humanitären Rechts und vor allem auf die Luftangriffe in Nordkorea bezogen, hat das IKRK stets in genauer Uebereinstimmung mit obigen Regeln gehandelt. Keine dieser Zuschriften enthielt den Wunsch nach Einleitung einer Untersuchung, den ja auch allein eine Regierung zu äussern berechtigt wäre.

Im Verlaufe des italienisch-äthiopischen Konflikts hat das IKRK die eingelaufenen Schriftstücke über Verletzungen des Völkerrechts dem Dreizehner-Ausschuss des Völkerbundes nicht übergeben. Dieses zwischenstaatliche Organ befasste sich damals mit dem Sanktionsverfahren. Damals, wie auch jetzt, verpflichteten das IKRK seine Neutralität und seine Mission, sich von jeglicher Aktion politischen Charakters fernzuhalten. Ausserdem waren bereits Verhandlungen mit beiden in Frage stehenden Staaten über eine durch das IKRK in die Wege zu leitende Untersuchung im Gange. Auch musste letzteres die Beziehungen zu beiden kriegführenden Parteien aufrecht erhalten, um seine humanitäre Tätigkeit zugunsten der Opfer des Konflikts fortsetzen zu können. Das IKRK hat zu jener Zeit die nationalen Rotkreuzgesellschaften und die Regierungen durch sein 325. Rundschreiben vom 27. April 1936 sowie durch eine unter dem Titel : "Das Rote Kreuz und der Italienisch-äthiopische Konflikt" Ende desselben Jahres veröffentlichte Sammlung von Dokumenten von vorstehendem unterrichtet.

7. Die Rolle der Delegierten des IKRK in Korea.

Man beschuldigt die Delegierten des IKRK, die zur Zeit in Südkorea tätig sind, sie hätten "optimistische" Berichte über ihre Besichtigungen von Kriegsgefangenenlagern verfasst, "Grausamkeiten verheimlicht" und keinen Bericht über die Vorfälle im Lager von Koje-do vorgelegt.

Was die Rolle der Delegierten des IKRK in Korea und die Wahrhaftigkeit ihrer Berichte anbelangt, können wir uns nur auf das über ihre Tätigkeit im zweiten Weltkrieg Gesagte beziehen (1). Jetzt wie damals sind sie von der gleichen Gewissenhaftigkeit, dem gleichen Opferwillen und dem gleichen Mut beseelt.

Das IKRK hat in der Revue internationale de la Croix-Rouge vom April 1952 - also so bald wie möglich - einen genauen Bericht über die Vorfälle in Koje-do veröffentlicht.

Wenn unsere Gegner sich das Recht anmassen, die Tätigkeit der Delegierten des IKRK in Südkorea, zu der diese ermächtigt worden sind, zu kritisieren, so hüten sie dich doch zu erwähnen, dass diese ihre Tätigkeit ausübten, ohne dassdabei dem Grundsatz der Gegenseitigkeit Rechnung getragen wurde. In der Tat ist keiner der Delegierten des IKRK jemals nach Nordkorea hineingelassen worden, ja sogar jede Intervention des IKRK zugunsten der Kriegsgefangenen oder Zivilinternierten in Nordkorea wurde trotz der Bestimmungen der Genfer Abkommen (2) systematisch abgelehnt. Die Tatsachen sprechen für sich; es erübrigt sich, weiteres zu sagen.

8. Heimschaffung von Kindern und Flüchtlingshilfe.

Über die im Zusammenhang mit der Heimschaffung sowjetrussischer und polnischer Kinder gegen das IKRK erhobenen Angriffe ist dieses mit gutem Grunde erstaunt. Nicht nur dass es
niemals "abgelehnt" hat, sich an der Durchführung dieser Heimschaffungen zu beteiligen, hat es im Gegenteil wiederholt seine
Mitwirkung angeboten.

Gemäss dem Grundsatze völliger Unparteilichkeit, die einen der Pfeiler seiner Tätigkeit bildet, war es bestrebt, die Heimschaffung der durch die Ereignisse von ihren Eltern getrennten Kinder nach Polen wie nach anderen Ländern ins Werk zu setzen. Wie es in seinem Tätigkeitsbericht von 1947/1948 (Seite 73) heisst, hat sich "das IKRK im Herbst 1947 um die Heimschaffung polnischer Kinder, die sich in Spanien befanden, bemüht. Der dadurch verursachte Briefwechsel mit der Delegation

⁽¹⁾ Siehe S. 93.

⁽²⁾ Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den soeben erschienenen Sammelband: "Recueil de documents relatifs au conflit de Corée".

des IKRK in Warschau, sowie mit der Delegation des Polnischen Roten Kreuzes in Genf fand am 30. Oktober 1947 seinen Abschlussdem Zeitpunkt, an welchem die Kinder Spanien verliessen". Überdies hat die Berliner Delegation des IKRK, als das Polnische Rote Kreuz mit der Internationalen Flüchtlings-Organisation im Juli 1948 eine Vereinbarung über die Heimschaffung von Kindern getroffen hatte, "mit dem Polnischen Roten Kreuz zusammengearbeitet", wie im gleichen Bericht auf derselben Seite zu lesen ist, "indem es für die Heimschaffung bestimmte polnische Kinder unterstützte. Die von ihr verteilten Spenden kamen in der Hauptsache den Kinderheimen und Heimkehrerszügen zugute". (S. vorerwähnten Bericht, gleiche Seite). Ausserdem erwähnt der Bericht vom Jahre 1949 (S. 63) dass "das IKRK sich der polnischen Regierung zwecks Erleichterung der Heimschaffung von in Deutschland befindlichen polnischen Kindern zur Verfügung gestellt, vor allem Waggons geliehen, sowie Nahrungsmittel und Decken für die Reise der Kinder verteilt habe".

Diese Einzelheiten sind in allen Rotkreuzkreisen, denen die Berichte zugingen, wohl bekannt. Niemand hat sie seit fünf Jahren anzuzweifeln versucht; das Polnische Rote Kreuz könnte ihre Wahrheit bezeugen.

Hinzugefügt sei, dass selbst nachdem die polnischen Behörden das IKRK gezwungen hatten, seine Delegation in Polen im November 1949 zu schliessen, das IKRK im Juli 1951 den ehemaligen Chef dieser Delegation in Mission nach Warschau entsandte, um die zuständigen Stellen des Roten Kreuzes und der polnischen Regierung zu verständigen, dass es zur Mitwirkung an der Heimschaffung der von ihren Eltern angeforderten und noch in Deutschland zurückgehaltenen Kinder bereit sei. Es ersuchte lediglich um die Zustellung der Liste durch das Polnische Rote Kreuz.

Sein damaliges Vermittlungsangebot entsprach den gleichen Grundsätzen, die es veranlassten, im Januar 1949 gemeinsam mit der Liga der Rotkreuzgesellschaften auf Ersuchen der Organisation der Vereinten Nationen seine tätige Teilnahme an der Heimschaffung griechischer Kinder anzubieten. Im Falle dieser Kinder handelte es sich - wie auch im Falle der polnischen Kinder - um Heimschaffungen auf direktes Ersuchen der Eltern.

Die zwischen dem IKRK und der Liga einerseits und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen andererseits getroffenen Vereinbarungen sorgten für die unveränderte Unabhängigkeit der beiden Rotkreuz-Institutionen; wenn diese - leider viel zu selten - in ihren Bemühungen erfolgreich waren, wunden die Kinder nicht, wie in agressiver Weise behauptet wird, politischen Agenten übergeben, sondern ihren eigenen Eltern in Gegenwart von Vertretern des Hellenischen Roten Kreuzes.

Alle diese Bestrebungen des IKRK fallen in den allgemeinen Rahmen seiner Hilfsaktion "Wiedervereinigung der durch
die Ereignisse getrennten Familien". Ausserhalb aller politischen Erwägungen stehend, will das IKRK absichtlich von inneren
Feindseligkeiten nichts wissen. Der Begriff "politische Verbrechen" ist ihm fremd. Die Verurteilung von Verbrechern ist
Sache der Gerichte. Auf diesem Gebiet ist das IKRK nicht zuständig. Sein humanitäres Wirken hemmt in keiner Weise den
ordnungsmässigen Verlauf der Gerichtsbarkeit. Deshalb hat sich
das IKRK noch stets bemüht, die schuldlos durch die Ereignisse
getrennten Menschen wieder zu vereinigen, um ihnen den Wiederaufbau ihrer Existenz zu ermöglichen. Die Allgemeine Erklärung
der Menschenrechte verleiht jedem Menschen das Recht auf die
"freie Wahl seines Wohnsitzes". Im Geiste dieser Erklärung und
in Uebereinstimmung mit seinen eigenen Grundsätzen hat das
IKRK gehandelt.

Seine Tätigkeit ist, wie seine Berichte dies bezeugen, völlig unparteiisch geblieben. Bezugnehmend auf die Ausstellung von Reisescheinen zur Erleichterung der Heimschaffung oder Auswanderung von Personen, die umständehalber ihren Heimatsort verliessen, erwähnt z.B. der Bericht von 1949 (S. 59): "Hinzugefügt sei, dass diese kostenlos verabfolgten Ausweise sowohl zur Heimschaffung wie auch zur Auswanderung dienten. So benutzten sie die aus Osteuropa stammenden Personen, um in ihre Heimat zurückzukehren". Es handelte sich im besonderen um ehemalige sowjetrussische Soldaten der Bürgerwehr, die in Spanien zurückgehalten wurden, und deren Rückreise ohne solche Ausweise nicht angetreten werden konnte.

Alle diese Tatsachen müssen berücksichtigt werden, wenn man das Werk des IKRK gerecht beurteilen will. Die nationalen Rotkreuzgesellschaften sind hiezu am ehesten in der Lage. Ohne ihr nationales Empfinden zu opfern, das zu ihrer Anerkennung durch die Regierung ihres Landes geführt hat, obliegt es ihnen doch gleichzeitig, auch einen Teil internationalen Geistes zu bewahren, mittelst dessen sie sich gegebenenfalls gleichermassen für Freund und Feind einsetzen können.

9. Das Verbot der blinden Waffen und die Entwicklung des Friedensgeistes.

Es wird behauptet, das IKRK habe es "abgelehnt, das Verbot der Atomwaffen, der bakteriologischen und chemischen Waffen zu fordern und sich geweigert, der allgemeinen Friedensbewegung beizutreten".

Als zum ersten Mal Gasangriffe erfolgten, hat das IKRK diese Kampfmethode in einem denkwürdigen Aufruf (Februar

1918) gebrandmarkt. Seither ist der Schutz der Zivilbevölkerung gegen die blinden Waffen eine seiner ernstesten Sorgen geworden, obwohl dieses Gebiet ausserhalb des Rahmens der Genfer Abkommen liegt. Es schuf eine "Sammelstelle für Unterlagen" über den chemischen Luftkrieg und darf als einer der ersten Vorkämpfer der passiven Luftverteidigung betrachtet werden.

Auf rechtlichem Gebiete bemühte es sich, von den Mächten das Verbot der Bombardierung aller nicht ausschliesslich militärischen Objekte zu erwirken. Es berief Sachverständigen-Konferenzen ein, hielt Beratungen ab und unterbreitete dem Völkerbund und der Abrüstungskonferenz Vorschläge. Die Genfer Protokolle von 1925 über das Verbot der Verwendung von Stickgaser und bakteriologischen Waffen verdanken ihre Entstehung zum Teil seinem Eingreifen.

Im Verlaufe des zweiten Weltkrieges richtete das IKRK mehrere Aufrufe an die kriegführenden Staaten mit der Aufforderung, die Luftangriffe ausschliesslich auf militärische Ziele zu beschränken und die Zivilbevölkerung zu verschonen. Der wichtigste dieser Aufrufe, der vom 12. März 1940, enthielt praktische Vorschläge. Endlich setzte sich das IKRK wiederholt für die Errichtung von Sicherheitszonen ein (1).

Die Staaten liehen indessen seinen Aufrufen kein Gehör; der Krieg nahm eine bisher ungeahnte Ausdehnung und Heftigkeit an, welche die zu Beginn des Konflikts vom IKRK geäusserten Befürchtungen nur allzu sehr rechtfertigten. Auf die Massenbombardierungen, die ganze Stadtteile vernichteten, folgten die Raketengeschosse und schliesslich die Atombombe.

Diese Tatsachen und vor allem die letztgenannte veranlassten den Präsidenten des IKRK, am <u>5. September 1945</u> ein Rundschreiben (No. 370) zu versenden, in dem er auf die ausserordentlich schwerwiegende Bedeutung der Verwendung der Atomenergie zu Kriegszwecken hinwies.

Das IKRK schlug selbst an der Vorkonferenz der Rotkreuzgesellschaften im Jahre 1946 und sodann auf der XVII. Internationalen Rotkreuz Konferenz (Stockholm 1948) eine Empfehlung vor, die angenommen wurde; in dieser beschwor es die Mächte, die Verwendung der blinden Waffen und der Atomenergie, sowie aller ähnlichen Energien zu Kriegszwecken zu intersagen. Der Stockholmer Konferenz hatte das IKRK ausserdem noch einen Sonderbericht (No. 10) unterbreitet.

⁽¹⁾ Für genauere Einzelheiten: siehe "Rapport du CICR sur son activité pendant la seconde guerre mondiale, Bd. 1, S.710.

Am 5. April 1950 richtete das IKRK an die Mächte einen feierlichen Aufruf über das Verbot der Verwendung von Atom- und blinden Waffen. Die Länder, die diesen Aufruf keiner Antwort würdigten, sind jene, deren Kritiken wir an dieser Stelle zurückweisen. Die Antworten dieser Regierungen hätten dem Aufruf grösseren Nachdruck verliehen.

Wenn sich eine Institution auf diesem Gebiete bemüht hat, so ist es, wie man sieht, das IKRK gewesen.

Was nun die Sache des Friedens anbelangt, so weiss jedermann, wie sehr sie dem Roten Kreuz am Herzen liegt; denn schliesslich zielt doch sein gesamtes Werk darauf hin, dass der Wert der menschlichen Person anerhannt, ihr Leben erhalten und ihre Bestimmung erfüllt werde. Durch sein blosses Dasein ist das Rote Kreuz ein lebendiger Protest gegen die Entfesselung materieller Kräfte.

Mit den ihm zur Verfügung stehenden. Mitteln wirkt das IKRK entsprechend seinen Grundsätzen für das Friedensideal und fördert durch seine praktische und tägliche Hilfsarbeit die Verständigung der Völker.

Ausserdem hat es im Jahre 1951 mehrere Studien unter dem Titel: "Das Rote Kreuz und der Friede" veröffentlicht und im Jahre 1952 diesem Thema eine Rundfunksendung gewidmet.

Es ist dem "Comité mondial des partisans de la Paix" allerdings nicht beigetreten. Ist es das, was man ihm zum Vorwurf macht? Als Institution ist das IKRK niemals einer anderen Institution beigetreten und könnte es auch nicht tun. Es stand im übrigen mit diesem Komitee in Verbindung und hält sich über seine Tätigkeit auf dem laufenden,

Ganz allgemein - ob es sich nun um das Problem des Friedens oder um andere Fragen handelt - verbieten ihm seine Grundsätze, sich in irgendeiner Weise mit Politik zu befassen. Seine wesentliche Aufgabe ist und bleibt, sich im Kriegsfalle - wenn zwischen den Staaten unter Umständen alle Brücken abgebrochen sind - für den Schutz der Menschen und für die Linderung ihrer Leiden einzusetzten. Diese Aufgabe kann es nur dank seiner Unparteilichkeit erfüllen, die es unter allen Umständen wahren muss. Unter Beobachtung seiner Grundsätze wäre es ihm nicht einmal zum Schein möglich, zwischen den Mächten Partei zu ergreifen oder ein Urteil über deren Ansichten zur Frage der Weltgestaltung zu äussern, In seiner Hingabe an das Ideal des Friedens muss es sich von einem Gebiete fern halten, auf dem andere Institutionen, denen nicht die gleichen Grenzen gezogen sinda erfolgreich zu handeln vermögen. Ist doch Erfolg auf diesem Gebiete deren einziges Ziel!

Nur durch treues Festhalten an seinen überlieferten Grundsätzen zeigt sich das IKRK seiner Vorläufer und des ihm anvertrauten Erbes würdig. Nur so ist es ihm möglich, die Sache der Menschlichkeit und des Friedens mit wenigstens ebensolcher leidenschaftlichen Ueberzeugung wie jeder andere zu verfechten.

*